

Ehefrau bewusst erwürgt: „Minderschwerer Fall“

Große Strafkammer nennt „klassischen Ehebruch“ als Motiv und verhängt acht Jahre Freiheitsstrafe – Staatsanwalt prüft Revision

ANSBACH – Acht Jahre Freiheitsstrafe für die bewusste Tötung seiner Ehefrau. Nach vier Verhandlungstagen vor der Großen Strafkammer am Landgericht Ansbach fand ein 25-jähriger Arbeiter milde Richter. Laut Vorsitzendem Richter Claus Körner kam die Kammer „noch zu der Auffassung, dass ein minderschwerer Fall vorliegt“. Staatsanwaltschaft und Nebenkläger wollen prüfen, ob sie gegen das Urteil Revision einlegen.

Mit dem Urteil gestern Nachmittag endete die viertägige Hauptverhandlung zum Tod einer 25-jährigen Mutter in der Nacht zum 4. Mai 2016 in Lichtenau. Bereits in der Tatnacht stellte sich ihr Ehemann der Polizei und räumte die Tat ein. Allerdings könne er sich an den Hergang selbst nicht erinnern, beteuerte er bis zuletzt. Eine Aussage, die ihm weder der Staatsanwalt noch die Vertreter der Nebenklage abnehmen und auch die Kammer anzweifelt. Denn der Chefarzt der Forensik am Bezirksklinikum Ansbach, Dr. Joachim Nitschke, hatte in seinem psychiatrischen Gutachten erklärt, eine Erinnerungslücke beim 25-Jährigen sei nicht nachvollziehbar.

In der Urteilsbegründung sprach Richter Körner von einem „direkten Tötungsvorsatz“ des Arbeiters: „Er wollte seine Ehefrau töten“. Grund gewesen sei „eine Eskalation“. Dabei halte die Kammer die Verärgerung des Täters für „nachvollziehbar“. Das Opfer habe im Vorfeld „einen klassischen Ehebruch gegangen“, gleichzeitig aber ihrem Ehemann „eine Geschichte erzählt“. Körner nannte das Verhalten des Opfers „ambivalent“. Sie habe den 25-Jährigen mit SMS-Nachrichten beruhigt, gleichzeitig aber mit einem Mann aus Köln über eine Stunde telefoniert.

Was wirklich in der Tatnacht im Schlafzimmer der Eheleute geschehen ist, blieb bis zum Schluss ungeklärt. Der 25-Jährige sprach von einer verbalen Auseinandersetzung, in der seine Frau ihm den sexuellen Kontakt zu einem anderen Mann gestanden habe. Als er deswegen geweint habe, habe sie ihn hämisch verlacht. Dann habe seine Erinnerung ausgesetzt. Eine Darstellung die Oberstaatsanwalt Michael Schrotberger in Zweifel zog: „Vielleicht mag er sich auch nicht erinnern“, sagte er in seinem Plädoyer. Dass bei dem „verhängnisvollen Zusammentreffen im Schlafzimmer“ (Richter Körner) ein Kampf stattgefunden hat, dafür sahen Kriminalbeamte und Gutachter mehrere Indizien. Mindestens drei Minuten lang muss der 25-Jährige seine Frau mit aller Kraft vermutlich von Angesicht zu Angesicht gewürgt haben, bevor der Tod eintrat. Verletzungen bei beiden sind Anzeichen dafür, dass das Opfer sich wehrte. Nebenklagevertreter Dr. Mark-Alexander Grimme sprach von einem „brutalen und lauten Tod“. Nach seiner Überzeugung hätten wohl die beiden Hunde in der Wohnung gebellt und vermutlich sei auch die gemeinsame sechsjährige Tochter, die im benachbarten Zimmer schlief, aufgewacht. Grimme schloss aus den Zeugenaussagen, dass der Arbeiter sein Opfer nach der Tat noch auf den Bauch gedreht haben muss. Er sprach von einem „besonders schweren Fall“ von Totschlag und forderte eine lebenslange Haftstrafe.

Auf lebenslänglich, allerdings wegen Mordes, plädierte der weitere Nebenklagevertreter Dr. Wolfgang Staudinger. Er sprach von „rasender“ und „höchst übersteigter“ Eifersucht des Angeklagten. er habe seine Frau als „Eigentum“ betrachtet. Die Tat weise deswegen das „Mordmerkmal niedrige Beweggründe“ auf.

Staatsanwaltschaft forderte zwölf Jahre Haft

Bei der Charakterisierung des Angeklagten folgte Oberstaatsanwalt Schrotberger in seinem Plädoyer der Einschätzung des Sachverständigen Dr. Joachim Nitschke. Der hatte dem 25-Jährigen „Dominanzbestreben“ bescheinigt. Nach Schrotbergers Überzeugung brach sich der Narzissmus des Angeklagten Bahn, als dieser von der Existenz eines Nebenbuhlers erfuhr. „Wenn ich meine Frau nicht haben kann, soll sie niemand haben“, zeichnete der Staatsanwalt die Haltung des Täters nach. Er forderte zwölf Jahre Haft.

Auf einen „minderschweren Fall“ von Totschlag hatte Verteidiger Harald Tschampel plädiert, weil es sich bei der Tat um eine „spontane affektive Entladung“ gehandelt habe. ein Mandant sei ansonsten „ein freundlicher Mensch“. Er trage schwerer an seiner Schuld als an der Strafe.

Vor dem Plädoyers hatte sich der 25-Jährige bei den Verwandten des Opfers entschuldigt. Sie hätten einen schrecklichen Verlust zu tragen.

Fränkische Landeszeitung vom 03.02.2017